

Der Fall Pfandflaschen

**EuGH, Rs. 302/86 (Kommission ./.. Dänemark),
Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 1988**

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH,
Kommentierte Studienauswahl, 4. Auflage 2007, S. 431 (Fall Nr.
166)

1. Vorbemerkungen

Der Umweltschutz wird vom EuGH als „wesentliches Ziel der Gemeinschaft“ angesehen, das auch als zwingendes Erfordernis die Anwendung des Art. 28 EG beschränken kann. Wie beim Verbraucherschutz wird auch hier eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen. Es wird auch zwischen den einzelnen Maßnahmen einer Regelung differenziert.

2. Sachverhalt

In Dänemark dürfen Bier und Erfrischungsgetränke nur im Mehrwegsystem vertrieben werden. Diese Verpackungen bedürfen zudem der Genehmigung durch das nationale Umweltamt. Dieses kann die Genehmigung verweigern, wenn nicht hinreichend Gewähr für die Rücknahme und Wiederverwendung der Verpackungen besteht. Eine weitere Regelung sah vor, dass in nicht genehmigten Verpackungen Getränke nur in einem begrenzten Umfang verkauft werden dürfen. Voraussetzung war auch hier, dass der Hersteller ein Pfandsystem einrichtete. Die Kommission sah in diesen Regelungen einen Verstoß gegen die Grundsätze des freien Warenverkehrs und leitete ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Dänemark ein. Der Gerichtshof stellte einen Verstoß gegen Art. 30 EG fest, da die Regelung unverhältnismäßig sei.

3. Aus den Entscheidungsgründen

9 Der Umweltschutz stellt ein zwingendes Erfordernis dar, das die Anwendung des Artikels 30 EWG-Vertrag einschränken kann.

(...)

12 Es ist daher zu prüfen, ob sämtliche durch die beanstandete Regelung bedingten Beschränkungen des freien Warenverkehrs zur Erreichung der Ziele dieser Regelung erforderlich sind.

13 Was zunächst die Verpflichtung zur Errichtung eines Pfand- und Rücknahmesystems für Leergut betrifft, so ist sie ein notwendiger Bestandteil jedes Systems, das die Wiederverwendung von Verpackungen sicherstellen soll; sie ist daher zur Erreichung der Ziele der streitigen Regelung erforderlich. Somit sind die dadurch bedingten Beschränkungen des freien Warenverkehrs nicht als unverhältnismäßig anzusehen.

(...)

19 Die Bestimmung der Verordnung Nr. 95, die die Menge Bier und Erfrischungsgetränke, die je Hersteller und Jahr in nicht genehmigten Verpackungen in den Handel gebracht werden darf, auf 3 000 hl beschränkt, ist von der Kommission mit der Begründung beanstandet worden, daß sie zur Erreichung der Ziele des Systems nicht erforderlich sei.

20 Dazu ist festzustellen, daß das für die genehmigten Verpackungen bestehende Rücknahmesystem zwar den höchsten Grad der Wiederverwendung und damit einen sehr wirkungsvollen Umweltschutz gewährleistet, da die leeren Verpackungen bei jedem beliebigen Getränkehändler abgegeben werden können, während die nicht genehmigten Verpackungen nur bei dem Händler zurückgegeben werden können, bei dem die Getränke gekauft worden sind, da es nicht möglich ist, auch für solche Verpackungen ein ebenso umfassendes Netz aufzubauen.

21 Dennoch ist das System der Rücknahme nicht genehmigter Verpackungen geeignet, die Umwelt zu schützen; im übrigen betrifft es, was die Einfuhren angeht, nur eine begrenzte Menge an Getränken im Vergleich zum gesamten Getränkekonsum in Dänemark, da sich das Erfordernis der Rücknahme der Verpackungen auf die Einfuhren hemmend auswirkt. Daher ist eine Begrenzung der Menge der Erzeugnisse, die von den Importeuren in den Handel gebracht werden können, im Hinblick auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßig.